

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Dezember 1964

4881. **Baulinien (Genehmigung)**. Am 16. April 1964 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 22. Oktober 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Arch-, Wageren-, Feldhof- und Landihofstrasse.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 11. April 1964 sind gegen den am 10. März 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

A. Die Archstrasse führt von der Steigstrasse II. Kl. Nr. 19 zur Sulzbacherstrasse I. Kl. Nr. 11; sie wird als Quartierstrasse die nördlich anschliessenden Grundstücke erschliessen und auf der Südseite an die zukünftige Grünzone anstossen. Der auf 22 m verbreiterte Baulinienabstand genügt den Anforderungen an diese Strasse.

B. An der Wagerenstrasse ist der bestehende Baulinienabstand von 20 m für deren heutige Bedeutung zu klein. Der neu festgesetzte Abstand von 25 m genügt für den im erläuternden Bericht der Gemeinde vorgeschlagenen Ausbau (Fahrbahn 7—8 m, 2,5 m Gehweg und 6—6,5 m Vorgarten nördlich; 2,5—3 m Grünstreifen, 3 m Promenadenweg und 3 m Vorgarten südlich) unter der Voraussetzung, dass die auf der Südseite anstossenden öffentlichen Institutionen keine Garagen direkt an die Baulinie stellen. Der Gemeinderat ist einzuladen, auf der Südseite eine Garagenbaulinie festzulegen.

Die Abschrägungen der Baulinien an den Kreuzungen genügen den Anforderungen.

C. Die Feldhofstrasse ist heute 7 m breit und erschliesst als Sammelstrasse das Gebiet zwischen Kreuzstrasse und Asylstrasse. Der vorgeschlagene Baulinienabstand von 22 m ermöglicht den Ausbau der Fahrbahn auf 7 m, der Gehwege auf 2,5 m mit verbleibendem Vorplatzgebiet von je 5 m. Dieser Abstand ist als Minimum zu betrachten, das unter den bestehenden Voraussetzungen noch hingenommen werden kann. Die Abschrägungen der Baulinien an den Kreuzungen genügen den Anforderungen.

D. Die Landihofstrasse besteht als ca. 150 m lange Quartierstrasse zwischen der Kramerackerstrasse (Schulhaus) und der Zürichstrasse, Hauptverkehrsstrasse P, I. Kl. Nr. 1. Der Baulinienabstand von 22 m entspricht der heutigen Bedeutung dieser Strasse. Die Abschrägungen an der Zürichstrasse sind sehr knapp; sie können aber im Hinblick auf den zukünftigen Ausbau hingenommen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 22. Oktober 1963 betreffend Festsetzung, Aufhebung, Neufestsetzung und teilweise Abänderung von Baulinien an der Arch-, Wageren-, Feldhof- und Landihofstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt. Der Gemeinderat wird eingeladen, im Sinne der Erwägungen auf der Südseite der Wagerenstrasse eine Garagenbaulinie festzulegen.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster, unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Dezember 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler